



Satzung des Ev. Fördervereins

der Ev. Kirchengemeinde Usingen, Pfarrgasse 7

61250 Usingen

Präambel

Zurückgehende Einnahmen der Kirche führen auch zur Verminderung der finanziellen Gestaltungsmöglichkeit der Usinger evangelischen Kirchengemeinde. Dem steht die Erwartung der Gemeinde nach einem aktiv, lebendig und vielfältig gestaltetem Gemeindeleben gegenüber, das bei aller Notwendigkeit ehrenamtlichen und kostensparenden Verhaltens ohne ausreichende finanzielle Mittel auf Dauer nicht gewährleistet werden kann.

Am 17. Mai 1999 wurde der Verein unter dem Namen „Vereinigung zur Förderung der kirchlichen Gemeindegemeinschaft in der Evangelischen Kirchengemeinde Usingen e. V.“ gegründet. In der Mitgliederversammlung vom 26.11.2007 wurde der Name geändert in „Ev. Förderverein“. Der Verein soll die Grundlage für eine finanzielle Stabilisierung der kirchlichen Gemeindegemeinschaft in der Evangelischen Kirchengemeinde Usingen schaffen.

Zuwendungen an den Verein gleich welcher Art und Höhe ersetzen nicht die mit der Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche verbundene Pflicht zur Entrichtung von Kirchensteuer und begründen demgemäß auch nicht die Rechte als Kirchenmitglied; solche Zuwendungen sind vielmehr zusätzliche, freiwillige Leistungen, mit denen ein jeder nach seiner Fähigkeit und im Geist der Verbundenheit mit der Evangelischen Kirchengemeinde Usingen die kirchlichen Dienste erhalten und fördern möchte. „Zusätzlich“ in diesem Zusammenhang deutet darauf hin, dass die Zuwendungen auch nicht zu Lasten der Kollekte gehen sollen.

§ 1

Name des Vereins

- (1) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Namen „Ev. Förderverein“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Usingen.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein unterstützt die kirchliche Gemeindegemeinschaft in der Evangelischen Kirchengemeinde Usingen sowohl ideell als auch finanziell. Unterstützt werden insbesondere folgende gemeindlichen Angebote.
 - (1.1) **Gottesdienste**
und alle Formen der Verkündigung
 - (1.2) **Seelsorge**
Besuche durch ehrenamtliche Mitarbeiter in der Gemeinde, Betreuung und Hilfe von Menschen in Not
 - (1.3) **Kirchenmusik**
Kinder und Jugendarbeit durch gemeinsames Singen und musikalisches Zusammenwirken, die vokale und instrumentale Chorarbeit für Heranwachsende und Erwachsene, Orgelkonzerte, musikalische Veranstaltungen mit christlichem Inhalt.
 - (1.4) **Jugend- und Familienarbeit**
die Jugend- und Familienarbeit in den Gruppen der Kirchengemeinde, gemeinsame Freizeiten der Kirchengemeinde
 - (1.5) **Seniorenarbeit**
Veranstaltungen für ältere Menschen, Fahrten und Freizeiten für Senioren
 - (1.6) **Kommunikation mit Menschen innerhalb und außerhalb der Gemeinde**
Öffentlichkeitsarbeit, Homepage, Pressearbeit, Gemeindebrief und andere Medien, sowie die Verbreitung von Wort und Schrift, die in engem Zusammenhang mit unserem Auftrag als Gemeinde Christi stehen.
 - (1.7) **Erhaltung der Gebäude Kirche und Gemeindehaus, sowie der Orgel**



Satzung des Ev. Fördervereins

der Ev. Kirchengemeinde Usingen, Pfarrgasse 7

61250 Usingen

- (2) Der Verein leistet diese Unterstützung durch Bereitstellung von Finanzmitteln.
- (3) Der Verein beschafft die Finanzmittel durch Spenden. Spender sind nicht automatisch Mitglieder des Vereins.
- (4) Eine enge Abstimmung mit dem Kirchen- und Gemeindeleitung liegt im Sinne des Vereins. Der Verein fällt seine Entscheidungen im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche, geschäftsfähige Person werden. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Tod.
- (2) Ein Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes erfolgen.
- (3) Spenden oder auch andere Unterstützungen über den Förderverein sind möglich, ohne Mitglied im Verein zu werden. Förderer ohne Mitgliedschaft, die sich zur Zahlung einer regelmäßigen Jahresspende wie Vereinsmitglieder verpflichtet haben, erhalten dieselben Informationen wie Vereinsmitglieder, sind jedoch nicht stimmberechtigt in Vereinsversammlungen.
- (4) Förderer, die nicht Mitglied der Kirchengemeinde sind, erhalten den Gemeindebrief der Kirchengemeinde.

§ 4 Einnahmen

- (1) Die Förderer mit und ohne Mitgliedschaft im Verein zahlen ihre Spenden in einem regelmäßigen Betrag. Die Mitgliederversammlung legt den Mindestbetrag fest, darüber hinaus gehende weitere Spenden sind willkommen.
- (2) Die Spenden für das gesamte Jahr werden zu Beginn eines Geschäftsjahres (jeweils 1.1. eines Jahres) fällig. Das Geschäftsjahr endet am 31.12.
- (3) Der Verein nimmt Spenden und sonstige Zuwendungen von Mitgliedern und Nichtmitgliedern entgegen. Die Verteilung der Spenden nimmt der Vorstand vor, wie in §5 geregelt. Soll eine Spende zweckgebunden zum Einsatz kommen, legt der Förderer den Zweck fest. Wählt der Förderer einen nicht satzungsgemäßen Verwendungszweck, so wird über den Vorstand eine Einigung mit dem Förderer gesucht.

§ 5 Mittelverwendung

- (1) Die dem Verein zufließenden Mittel, die keiner Zweckbindung unterliegen, sind ausschließlich für Sach- oder Personalkosten im Zusammenhang mit der kirchlichen Gemeindegemeinschaft in der Evangelischen Kirchengemeinde Usingen gemäß § 2 (1) zu verwenden. Über die Verwendung dieser zweckfreien Mittel entscheidet der Vorstand.
- (2) Legt der Spender den Verwendungszweck seiner Spende fest, sichert der Vorstand einen satzungsgemäßen Einsatz der Mittel ab.
- (3) Die Spendenmittel kommen unverzüglich zum Einsatz. Rücklagen werden nur zweckgebunden gebildet, wenn die erwarteten Ausgaben für den Verwendungszweck der Spende zum Zeitpunkt der Spende noch nicht fällig sind.
- (4) Der Zweck wird u.a. gem. § 58 Nr. 1 AO verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln und deren Verwendung zu dem vorgenannten Zweck.



Satzung des Ev. Fördervereins

der Ev. Kirchengemeinde Usingen, Pfarrgasse 7

61250 Usingen

§ 6

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sein Vermögen, alle Erträge, Zuwendungen und sonstige Einnahmen dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Soweit Mitglieder ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie nur Anspruch auf den Ersatz der nachgewiesenen notwendigen Auslagen.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Verein hat einen Vorstand, bestehend aus vier gewählten Mitgliedern. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Wurde kein Mitglied des Kirchenvorstandes in den Vorstand gewählt, so soll ein Mitglied des Kirchenvorstandes als beratendes Mitglied zur Verfügung gestellt werden. Seine Amtszeit ist wie die des Vorstandes des Fördervereins. Die Wahl des beratenden Mitgliedes erfolgt durch den Kirchenvorstand.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende hat 2 Stimmen.
- (4) Die Mehrheit des Vorstandes muss einer evangelischen Kirche angehören, die Mitglied in der EKD (Evangelische Kirche in Deutschland) ist.

§ 8

Aufgaben und Befugnisse des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem Kassenrechner. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Je zwei Vorstandsmitglieder handeln gemeinschaftlich und vertreten den Verein rechtsgeschäftlich.
- (2) Der Vorstand lässt sich bei der Geschäftsführung von den Festlegungen der Präambel und der Regelung in § 5 dieser Satzung leiten. Eine enge Abstimmung mit der Gemeindeleitung liegt im Sinne des Vereins.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern. Grundlage für diese Entscheidungen sind befürchtete oder erfolgte Beschädigungen des Ansehens des Vereins.
- (4) Der Vorstand hat jährlich in der Mitgliederversammlung über die Mittelverwendung Rechnung zu legen und die von zwei Mitgliedern des Vereins zuvor geprüfte Kassenrechnung vorzulegen. Der Vorstand hat die Mittel des Vereins sicher und vorsichtig zu disponieren. Einlagen dürfen nur bei einem Kreditinstitut getätigt werden, das einem Einlagensicherungsfonds angehört und die Regelungen über das notwendige Eigenkapital einhält. Bonitäts- und Wertschwankungsrisiken sind zu vermeiden.
- (5) Eine wesentliche Aufgabe des Vorstandes ist die Öffentlichkeitsarbeit, die Darstellung des Fördervereins mit seinen Zielen nach innen und vor allem nach außen. Die Öffentlichkeitsarbeit ist gemeinsam zu planen und vom Schriftwart umzusetzen.



Satzung des Ev. Fördervereins

der Ev. Kirchengemeinde Usingen, Pfarrgasse 7

61250 Usingen

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vier Wochen vor ihrem Zusammentreten schriftlich unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand einberufen. Sie tagt mindestens einmal jährlich und wird von einem Vorstandsmitglied des Vereins geleitet. Wenn es ein Viertel der Mitglieder verlangt, hat der Vorstand unverzüglich unter Wahrung der Ladungsfrist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung nimmt die geprüfte Kassenrechnung entgegen, entscheidet auf Antrag aus ihrer Mitte über die Entlastung des Vorstandes und wählt den Vorstand sowie die Kassenprüfer.
- (3) Sie ist beschlussfähig, wenn 30% der Mitglieder anwesend sind. Mitgliederversammlungen, die über eine Satzungsänderung beschließen, sind nur beschlussfähig, wenn 50% der Mitglieder anwesend sind. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, wird die Versammlung geschlossen und nach einer halben Stunde wieder neu einberufen. Sie ist dann in jedem Fall beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 10

Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von den Mitgliedern auf fünf Jahre gewählt, sie müssen selbst nicht Mitglieder sein. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Die Prüfer haben im Rahmen der Kassenprüfung auch zu bestätigen, dass die Mittel ausschließlich Verwendungszwecken, wie sie in § 5 der Satzung niedergelegt sind, zugeflossen sind.

§ 11

Sitzungen, Beschlüsse, interne und externe Kommunikation

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden und bei Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden.
- (3) Soweit nicht anders geregelt, fassen Vorstand und Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (4) Ein Mitglied des Vorstandes oder des Vereins kann im Falle der Abwesenheit dem Vorstand des Vereins sein Votum bis zu Sitzungsbeginn schriftlich mitteilen. Dieses schriftlich eingereichte Votum zählt bei Abstimmungen, Wahlen und anderen Entscheidungen als Stimme.
- (5) Die Beurkundung von Beschlüssen, Abstimmungen und Wahlen erfolgt in einem Protokoll, das von zwei Teilnehmern zu unterzeichnen ist. Die Protokolle der Mitgliederversammlung liegen zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung im Gemeindebüro zur Abholung bereit.
- (6) Über wichtige Vorhaben informiert der Vereinsvorstand den Kirchenvorstand mündlich und die Gemeinde im Gemeindebrief oder durch Rundbriefe. Über vertrauliche Angelegenheiten ist Verschwiegenheit zu wahren. Eine Veröffentlichung der Namen von Spendern erfolgt nur auf deren Wunsch.

§ 12

Auflösung und Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft nach Abgeltung aller Verbindlichkeiten an die evangelische Kirchengemeinde Usingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.



Satzung des Ev. Fördervereins

der Ev. Kirchengemeinde Usingen, Pfarrgasse 7
61250 Usingen

§ 13 Satzungsänderung

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit der Mitgliederversammlung von 4/5 der anwesenden Mitglieder.

§ 14 Inkrafttreten

Die ursprüngliche Fassung der Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 17. Mai 1999 beschlossen. Sie ist nach Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft getreten. Die nach diesem Zeitpunkt erfolgten Änderungen und Ergänzungen durch die Mitglieder sind in dieser Fassung eingearbeitet.

Usingen, den 18.11.2021, Mitgliederversammlung
